

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Technischen Universität Dortmund (Innen- und Außenanlagen)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines, Nutzungszwecke

§ 2 Nutzungsberechtigte

§ 3 Allgemeine Verhaltensregelungen für die Nutzerinnen und Nutzer

§ 4 Benutzungsregelungen für alle Sportanlagen

§ 5 Haftung

§ 6 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung

§ 7 Sperren der Sportanlagen

§ 8 Benutzung für Veranstaltungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines, Nutzungszwecke

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Sportanlagen der Technischen Universität Dortmund (Innen- und Außenanlagen). Sie wird durch Aushang in den Sportanlagen sowie auf den Internetseiten des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften (im Folgenden Institut) und des Hochschulsports bekannt gemacht.
- (2) Die Sportanlagen der Technischen Universität Dortmund dienen vorrangig der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie dem Hochschulsport der Technischen Universität Dortmund.
- (3) Die Leitung des Instituts und die Hochschulsportleitung können in gemeinsamer Absprache besondere Benutzungsregelungen für einzelne Sportanlagen festlegen, die durch Aushang in den jeweiligen Sportanlagen und auf den Internetseiten des Instituts und des Hochschulsports bekannt gemacht werden.
- (4) Die Verteilung der Nutzungszeiten wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Institut und dem Hochschulsport geregelt.
- (5) Über diese Ordnung hinaus gilt die Hausordnung der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt im Rahmen des Lehr- und Kursbetriebs sowie von Veranstaltungen des Instituts und des Hochschulsports sind insbesondere

- die Mitglieder des Instituts,
- weiteres Lehrpersonal der Technischen Universität Dortmund,
- weitere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern die Benutzung der Sportanlagen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erforderlich ist,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulsports,
- die Übungsleiterinnen und Übungsleiter des Hochschulsports,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hochschulsports sowie
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltungen des Instituts und des Hochschulsports.

Die Leitung des Instituts und die Hochschulsportleitung können in gemeinsamer Absprache weitere Personen zur Benutzung der Anlagen zulassen.

(2) Die Benutzung der Sportanlagen setzt im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebs die Anwesenheit einer Lehrkraft der Technischen Universität Dortmund sowie im Rahmen des Kursbetriebs des Hochschulsports die Anwesenheit einer Übungsleiterin/eines Übungsleiters des Hochschulsports voraus. Die Lehrkraft bzw. die Übungsleiterin/der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung und eines geregelten Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetriebes verantwortlich.

(3) Die Sportanlagen können grundsätzlich im Rahmen freier Nutzungszeiten außerhalb des Lehr- und Kursbetriebs von den Sportstudierenden, den weiteren Mitgliedern des Instituts, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin des Hochschulsports sowie von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Hochschulsports genutzt werden. Dafür sind eine vorherige Anmeldung bei der Pförtnerin/dem Pförtner unter Angabe des Namens sowie der Sportanlage und ein Nachweis der Nutzungsberechtigung erforderlich. Als Nachweis der Nutzungsberechtigung dient

- für die Sportstudierenden eine aktuelle Studienbescheinigung in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis,
- für die weiteren Mitglieder des Instituts und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulsports eine gültige UniCard in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis sowie
- für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hochschulsports je nach Sportanlage eine gültige Sportkarte bzw. eine andere vom Hochschulsport ausgestellte gültige Karte in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. Näheres gibt die Hochschulsportleitung auf den Internetseiten des Hochschulsports bekannt.

Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregelungen für die Nutzerinnen und Nutzer

(1) Den Anweisungen der Platz- oder Hallenwarte, der Pförtnerinnen/Pförtner, der Übungsleiterinnen/Übungsleiter sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Hochschulsports und der Lehrkräfte der Technischen Universität Dortmund (im

Folgenden Aufsichtspersonal) ist Folge zu leisten. Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen zu gewähren.

- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken aus Glasflaschen ist lediglich auf dem als solchen gekennzeichneten Treffpunkt hinter dem Institut erlaubt. Im Übrigen dürfen Getränke nur in bruchsicheren Kunststoffbehältnissen mitgebracht und aus diesen verzehrt werden.
- (3) Das Rauchen ist auf und in allen Sportanlagen untersagt.
- (4) Das Abspielen von Musik ist nur mit Genehmigung der Leitung des Instituts bzw. bei Veranstaltungen und Kursen des Hochschulsports mit Genehmigung der Hochschulsportleitung erlaubt.
- (5) Die Benutzung von mobilen Endgeräten sowie das Fotografieren und Filmen sind auf und in allen Sportanlagen, insbesondere in den Umkleidekabinen und in den Nassbereichen, untersagt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der Leitung des Instituts bzw. bei Veranstaltungen und Kursen des Hochschulsports eine Genehmigung der Hochschulsportleitung vor. Personen, die nicht gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 zur Nutzung der Sportanlagen berechtigt sind, bedürfen für das Fotografieren und Filmen zusätzlich einer Genehmigung der Pressestelle der Technischen Universität Dortmund.

§ 4 Benutzungsregelungen für alle Sportanlagen

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportanlagen außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten ist untersagt.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was andere Nutzerinnen und Nutzer und/oder den ordnungsgemäßen Betrieb im Bereich der Sportanlagen stören könnte.
- (3) Auf Verlangen des Aufsichtspersonals müssen die Nutzerinnen und Nutzer den entsprechenden Nachweis ihrer Nutzungsberechtigung vorzeigen.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Sportanlagen sowie der Geräte und sonstiger Einrichtungen verpflichtet und haben sie vor Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Die Sportanlagen sind nach ihrer Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu räumen.
- (5) Jegliche Veränderungen der Sportanlagen sowie der Geräte und sonstiger Einrichtungen sind untersagt.
- (6) Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden.
Die Außenanlagen dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Dies gilt insbesondere für den Tennis-Sandplatz und die Kunstrasenplätze (hier z.B. Multi-Noppen, Nockenschuhe sowie Kunstrasenprofil/Artificial Ground). Das Tragen von Stollenschuhen auf dem Kunstrasen ist untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der Technischen Universität Dortmund auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die der Technischen Universität Dortmund im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen entstehen.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung

Die Leitung des Instituts und die Hochschulsportleitung sowie das Aufsichtspersonal können die Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Bereich der Sportanlagen verweisen. Zudem bleibt der Technischen Universität Dortmund die Ausübung des Hausrechts unbenommen.

§ 7 Sperren der Sportanlagen

Die Sportanlagen können aufgrund von Wartungs- und Witterungsbedingungen sowie Sonderveranstaltungen durch die Leitung des Instituts oder die Hochschulsportleitung in gegenseitigem Benehmen gesperrt werden.

§ 8 Benutzung für Veranstaltungen

Die Leitung des Instituts und die Hochschulsportleitung können die Sportanlagen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung gemäß § 1 Abs. 2 in gemeinsamer Absprache auf Antrag für hochschulbezogene Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Näheres wird auf den Internetseiten des Instituts und der Hochschulsportleitung bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten (Innen- und Außenanlagen) der Technischen Universität Dortmund vom 16. September 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.04.2019

Dortmund, den 2. Mai 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather